

# MERKBLATT

## über Voraussetzungen des Erwerbs der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.

Mitglied beim Diakonischen Werk Braunschweig können auf Antrag kirchliche Körperschaften, rechtsfähige Vereinigungen, gemeinnützige Kapitalgesellschaften und Stiftungen des privaten Rechts werden, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen.

- I. Durch die Aufnahme als Mitglied des Diakonischen Werkes Braunschweig sind Rechtsträger mit ihren Einrichtungen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Weise zugeordnet, dass sie selbst Teil der Kirche sind und staatskirchenrechtlich an ihrer besonderen, verfassungsrechtlich zugesicherten Rechtsposition Teil haben. Deshalb setzt die Aufnahme als Mitglied im Diakonischen Werk voraus, dass der betreffende Rechtsträger die Voraussetzungen erfüllt, die für eine Zuordnung zur Kirche bestehen.

Die Zuordnung zur Kirche setzt voraus, dass es Ziel des Rechtsträgers ist, mit seiner Arbeit einen Teil des kirchlichen Auftrags zu erfüllen, und dass dieses auch durch eine Verbindung zur Kirche sichtbar wird. Dieses Ziel kann unmittelbar selbst oder auch nur fördernd verfolgt werden. Die Grundaufgabe der Verkündigung des Evangeliums an alles Volk äußert sich in vierfacher Entfaltung des christlichen Auftrags: als Auftrag zum Zeugnis (Martyria), zum Gottesdienst (Liturgia), zum Dienst (Diakonie) und zur Gemeinschaft (Koinonia).

Für das Diakonische Werk Braunschweig sind bei einer Entscheidung über die Vergabe der Mitgliedschaft wesentliche Kriterien für die Zuordnung zur Kirche

- Diakonisches Handeln als Wahrnehmung kirchlicher Grundfunktionen
- die kontinuierliche organisatorische und personelle Verbindung zwischen verfasster Kirche und ihrer Diakonie sowie
- die satzungsrechtliche Festlegung der vorgenannten Kriterien.

- II. Grundlegende Kennzeichen diakonischer Rechtsträger und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die gemeinwohlorientierte Erfüllung des kirchlichen Auftrags durch eine Dienstgemeinschaft aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.

Es wird erwartet, dass ein diakonischer Rechtsträger den Umgang mit den anvertrauten Ressourcen und die Zusammenarbeit der in der Dienstgemeinschaft Mitarbeitenden in einer dem kirchlichen Auftrag angemessenen Weise organisiert und regelt. Auf der Ebene seiner Verfassung (Satzung/Gesellschaftsvertrag) muss ein diakonischer Rechtsträger bei der Verteilung von Aufgaben und Verantwortung, aber auch für die laufende Geschäftsführung, die Beachtung von Grundsätzen gewährleisten, deren Befolgung im *Diakonischen Corporate Governance Kodex*<sup>1</sup> empfohlen wird.

- 2 -

---

<sup>1</sup> Erhältlich in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Braunschweig und unter der Internetadresse: [http://www.diakonie.de/de/html/fachforum/794\\_3862.html](http://www.diakonie.de/de/html/fachforum/794_3862.html)

Für die Regelung der Zusammenarbeit der in der Dienstgemeinschaft beruflich Mitarbeitenden ist kirchliches Arbeitsrecht anzuwenden. Im Diakonischen Werk Braunschweig sind das vor allem

- das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG)<sup>2</sup>
- und das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie - ARRGD)<sup>3</sup>.

In geeigneten Fällen, insbesondere in Einrichtungen eines Rechtsträgers aus dem Bereich der verfassten Kirche, können auch die Dienstvertragsordnung gemäß dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) oder – insbesondere bei überregionalem Engagement des diakonischen Trägers - das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD und die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD angewendet werden.

III. Deshalb muss ein Mitglied des Diakonischen Werkes Braunschweig in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag mindestens das Nachfolgende festlegen:

1. Die Selbstzuordnung zur Kirche und die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. ist ausdrücklich festzulegen, z.B.:

*(1) Der Verein.../ Die Gesellschaft ... / Die Stiftung ... steht unter der Obhut der Ev. Luth. Landeskirche in Braunschweig und ist an ihre Verfassung gebunden. (Für einer evangelischen Freikirche zugeordnete Rechtsträger<sup>4</sup> kann die in Absatz 1 enthaltene Aussage entsprechend abgeändert gestaltet werden)*

*(2) Der Verein.../ Die Gesellschaft ... / Die Stiftung ... ist Mitglied des Diakonischen Werk- Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. und damit dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.*

2. Der Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungszweck ist als Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu kennzeichnen , z.B.:

*Zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Der Verein ... / Die Stiftung ... / Die Gesellschaft... nimmt Teil an der Erfüllung dieses Auftrags durch Förderung (... gemeinnütziger Zweck ... ), insbesondere durch ( ... etc. ....)*

---

<sup>2</sup> Erhältlich in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Braunschweig und unter der Internetadresse: <http://www.diakonie-braunschweig.de/opencvms/opencvms/Service/Arbeitsrecht/>

<sup>3</sup> Siehe Fn 2

<sup>4</sup> Aus dem Bereich der Freikirchen können Rechtsträger Mitglied im Diakonischen Werk Braunschweig werden, wenn die Freikirche der Diakonischen Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen angehört.

3. Die Gemeinnützigkeit, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist festzulegen.
4. Die Selbstverpflichtung zur Beachtung der für diakonische Rechtsträger und Einrichtungen geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften in der vom Diakonischen Werk Braunschweig übernommenen Fassung ist festzulegen, z. B.:

*Der Verein ... / Die Stiftung ... / Die Gesellschaft... unterliegt der Geltung kirchlicher Rechtsvorschriften soweit und in der Fassung, deren Übernahme vom Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. für seine Mitglieder beschlossen worden ist.*

5. Soweit der diakonische Rechtsträger beruflich Mitarbeitende beschäftigt, oder dieses plant, muss die Anwendung des kirchlichen Mitbestimmungs- und Arbeitsvertragsrechts festgelegt werden, z.B.

*Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags beschäftigt der Verein ... / die Stiftung ... /die Gesellschaft... beruflich Mitarbeitende. Zur Regelung des Mitbestimmungsrechts und der Rechtsverhältnisse mit den Mitarbeitenden gelten das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG ) und das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD).*

Zu den Alternativen wird auf die Ausführungen oben unter II. verwiesen.

6. Die konfessionellen Bindung der Organmitglieder ist festzulegen.

Grundsätzlich sollte Voraussetzung einer Mitgliedschaft in Organen des Rechtsträgers, die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD sein (bzw. bei entsprechender Zuordnung des Rechtsträgers die Mitgliedschaft in der jeweils zutreffenden, in der Diakonischen Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen mitarbeitenden Freikirche).

Ausnahmsweise ist die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk auch möglich, wenn aus guten Gründen von der strengen konfessionellen Bindung der Organmitglieder abgewichen wird.

In diesen Fällen muss konkret geprüft werden, welche Abweichungen aus Gründen dieses Selbstverständnisses wirklich erforderlich sind. Für die Mitglieder des geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Organs soll die strenge konfessionelle Bindung bestehen, für das Aufsichtsorgan kann Abweichendes zugelassen werden. Mindestens muss aber festgelegt werden, dass die überwiegende Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans Angehörige einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sein müssen.

Grundsätzlich - insbesondere aber in den vorgenannten Ausnahmefällen - sollte zusätzlich die Mitgliedschaft von Funktionsträgern der evangelischen Kirche oder des Diakonischen Werkes als geborene Organmitglieder hinzukommen.

7. Die Verteilung der Aufgaben und Verantwortung unter den Organen und Organmitgliedern sowie die Grundsätze der laufenden Geschäftsführung sind in einer dem Geschäftsaufkommen angemessenen Weise entsprechend den Empfehlungen des Diakonischen Governance Kodex<sup>5</sup> zu regeln. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.
  - 8 In der nach Gemeinnützigkeitsrecht vorgeschriebenen Heimfallklausel ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts zu begünstigen,
- IV.** Bei in der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH verfassten Rechtsträgern muss im Gesellschaftsvertrag gewährleistet werden, dass im Falle einer rechtsgeschäftlichen Übertragung von Geschäftsanteilen die Mehrheit der stimmberechtigten Geschäftsanteile in kirchlicher Hand verbleiben, d.h. sie müssen
- a) entweder im Eigentum von natürlichen Personen, die einer Gliedkirche der EKD angehören,
  - b) oder im Eigentum von juristischen Personen, die Mitglied eines Diakonischen Werks oder kirchlicher Rechtsträger der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen sind,

verbleiben. Bei entsprechender Ausrichtung der Gesellschaft reicht es aus, wenn die Eigentümer der Mehrheit der Geschäftsanteile der betreffenden Freikirche zugeordnet werden können.

- V.** Schließlich ist selbstverständlich Voraussetzung für eine Aufnahme als Mitglied im Diakonischen Werk Braunschweig, daß der Antragsteller bereit ist, die Ziele und Interessen des Diakonischen Werkes zu fördern und zu wahren und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes zu beachten und gegebenenfalls bei der Umsetzung mitzuwirken.

Das Diakonische Werk Braunschweig ist gern bereit, Mitgliedschaftsinteressenten bei Fragen der Satzungs-, bzw. Gesellschaftsvertragsgestaltung zu beraten. Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Robert Johns (dienstl.Tel.-Nr. 0531-3703120; mail: [recht@diakonie-braunschweig.de](mailto:recht@diakonie-braunschweig.de)).

---

<sup>5</sup> Siehe Fn 1